



VII D.

100/548 9/

Pa. 73



540  
200

# EDT,

Wie es  
In der Schur- und Neu-Markt, auch Magdeburg  
und Pommern,

mit Versteuerung

Der  
auf das platte Land eingehenden  
hoch impostirten

## Waaren

gehalten,

Und

Daß die sonst verbotenen

## Ausländischen Waaren

auch nicht auf das platte Land  
eingeführet werden sollen.

Sub Dato Berlin, den 24. Junii, 1734.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.



**Wir** **Friedrich Wilhelm**  
**von Gottes Gnaden Kön**  
**ig in Preussen, Marggraf zu**  
**Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs**

Ergz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Eleeo, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Uelahn und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge seit Unserer angetretenen Regierung vornemlich darauf bedacht gewesen, nicht nur die einländischen Manufakturen dem ganzen Lande zum Vortheil in Aufnahme und Flor zu bringen, sondern auch den Debit des Landes Zuwachses bestmöglichst zu befördern, damit das Land sowohl seinen Zuwachs und rohe Waaren in den Städten absetzen, als auch sich hinwiederum mit den darinn fabricirten Waaren versorgen könne, und solchergestalt zwischen Unsern Städten und dem Lande eine mutuelle lebendige Verfehrung und Nahrung etabliret, beständig unterhalten, und folglich das Geld im Lande möglichst conserviret werden möchte.

Wie Wir nun zu Erhaltung dieses Endzwecks dem Lande zum Besten alles ausländische Geträyde und fettes Kind-Vieh hoch impostiret, damit unsere Vasallen, Beamten und Unterthanen ihren Zuwachs in den  
Städ-

Städten allezeit für guten Preis versilbern können, dagegen aber auch, zu Beförderung und Vermehrung des sowohl in- als auswärtigen Debits der in Unseren Landen fabricirten Waaren, von solchen ausländischen Waaren diejenigen Sorten, welche in Unseren Städten in hinlänglicher Anzahl und Güte um einen leidlichen Preis verfertigt werden, einige einzuführen gänzlich verboten, andere hinwiederum dergestalt impostiret haben, damit mittelst des hohen Imposts solche ausser Landes gehalten werden sollen; Wir aber iedennoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unserer heilsamen Intention entgegen verschiedene Unserer auf dem Lande wohnenden von Adeln und Vasallen, nicht weniger Unsere eigene Bedienten, Beamten, Prediger und Arrendatores, zu ihrem Gebrauch annoch sowohl ganz verbotene, als auch hoch impostirte ausländische Waaren, entweder in den aus- und einländischen Messen selbst einkauffen und mit ins Land herein bringen, oder auch solche von auswerts mit den Ordinairn und Extra-Posten, Fracht- und anderen Fuhr-Wagen kommen, und sich auf dem Lande zuführen lassen; einige auch wohl gar der irrigen Meynung seyn möchten, als wann die hoch impostirten fremden Waaren nur allein für die Städte wären hoch beleet worden, um solche in dieselben nicht einzubringen und zu gebrauchen, auf dem Lande aber selbige einzuführen, es eine erlaubte Sache wäre, durch dieses Verfahren aber der Debit der von Uns zum Besten des ganzen Landes, mit so vielen Kosten errichteten einländischen Manufacturen, merklich gemindert und verhindert, Unsere allergnädigste Intention nimmer erreicht, den Kauf- und Handwerks-Leuten in Unseren Städten an ihrer Nahrung und Gewerbe, Unseren Accise-Cassen aber an ihren Gefällen ein vieles entzogen, und das Geld un-nothiger Weise ausser Landes geschleppt wird: Als setzen, ordnen und wollen Wir,

## I.

Daß Unsere sämtliche Ritterschafft, Krieges- Hof- und Civil-Bedienten und Unterthanen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg dis- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Magdeburg und Pommern die ganz verbotenen Waaren, nemlich

Fremdes Sals, laut Edicts vom 16den Octob. 1720. und 12ten Mart. 1723.

Boy-Sals, besage Rescripts vom 16den Julii. 1723.

Fremde ungestempelte Charten, laut Edicte vom 9ten April. 1714. auch 10den April. 1733.

Gedruckter und gemahlter Zis und Catun, laut Patente vom 18den Nov. 1721. und 30sten April. 1734.

Gingangs und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte oder gefärbte ganz und halb leinene Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen, besage Patents vom 6ten Sept. 1723.

Fremde gestreifte Bett-Linnen und Drell, laut Rescripte vom 17den Maji, 1725. und 6ten Maji, 1726.

Fremde Tücher und wollene Waaren, vermöge Patents vom 1sten Maji, 1719.

N 2

Fremde

Fremde ganz und halb wollene, auch ganz und halb Baumwollene, in gleichen halb leinene und halb wollene, oder halb Baumwollene Zeuge, laut Rescripts vom 13den Martii, 1722.

Fremde halb seidene und halb wollene Waaren, laut Rescripte vom 14den Junii und 14den Julii, 1723.

Fremd Hohl-Tafel- und Scheiben-Glas, laut Patents vom 16den April, 1725.

Fremde Knöpfe ohne Unterscheid der Materie und Façon, laut Patents vom 4ten Maji, 1718.

Fremde messingene Waaren, es sey so klein und gering es immer wolle, laut Patents vom 24sten Sept. 1719.

Fremde kupferne Waaren, besage der unterm 9ten Junii 1725. und vieler andern vorhin der fremden messingenen und kupfernen Waaren halber ergangenen Patente,

bey der darauf gesetzten theils Geld- theils gar Leib- und Lebens- Strafe und Confiscation der Waaren, so wenig in die Städte als auf das Land einführen, noch für sich und die Ihrigen gebrauchen, sondern alle solche Waaren aus Unseren Städten, Factoreyen und einländischen Fabriken nehmen und gebrauchen sollen; Massen Wir zu dem Ende alle vorangezogene Edicta, Patente und Verordnungen, als wenn sie hier von Wort zu Wort hergesetzt und angeführet wären, hiermit nochmalts ausdrücklich wiederholen und renoviren.

## II.

Wird es Uns zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Unsere anfangs erwähnte von Adel, Krieges- Hof- und Civil- Bediente, Prediger und Unterthanen auf dem Lande, sich auch der Einführung und des Gebrauchs aller solcher ausländischen Waaren, welche hinter diesem Edicto specificae angezeigt werden, und deshalb hoch impostiret worden, damit sie dadurch ausser Landes gehalten und nicht eingeführet werden sollen, gänzlich enthalten, und alle solche Waaren zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch aus den einländischen Manufacturen und Fabriken nehmen, und dadurch deren Aufnahme befördern helfen werden.

Im Fall aber iedennoch einer oder der ander in den aus- und einländischen Messen solche einkauffen, oder von auswerts verschreiben, und zu seinem Gebrauch aufs Land bringen wolte, soll denenselben zwar solches noch zur Zeit nicht gewehret werden: Es müssen aber dieselben solche Waaren vom 1ten Januarii des 1735ten Jahres an sofort bey der nächsten Accise-Casse binnen Zeit von 3 Tagen, da sie selbige bekommen, angeben, und den in beygedruckter Specification enthaltenen Impost davon erlegen, oder es haben dieselben zu gewärtigen, daß wann sie solches unterlassen, und den geordneten Impost in der gesetzten Zeit nicht abführen, die gesetzliche Einführung der impostirten Waaren aber iedennoch entdeckt würde, Unsere Fiscale wider solche Contravenienten agiren, und sie nicht nur alsdenn zur Erlegung des darauf gesetzten hohen Imposts angehalten, sondern

sondern auch überdas in gewisse Geld-Strafe dem Befinden nach genommen werden sollen.

Wie Wir nun hierunter nichts anders intendiren, als den Vertreib und Debit der im Lande fabricirten Waaren zu vermehren, die Manufacturen dadurch zu animiren und zu verbessern, die im Lande befindlichen unvermögenden Einwohner in Arbeit und Nahrung zu stellen, mithin das Aufnehmen der einländischen Manufacturen zum Besten des ganzen Landes zu befördern: So haben Wir das allergnädigste Vertrauen, es werden Unsere getreue Ritterschafft, Krieges-Hof- und Civil-Bediente, auch übrige Unterthanen, wes Standes sie immer seyn mögen, zu Erhaltung dieses so heilsamen Zwecks, nach den Pflichten, womit sie uns verwandt sind, alles beitragen, was zu Erreichung Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Vorsorge und eines so nützlichen grossen Wercks gereichen kan.

Wir gebieten und befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Hof- Krieges- und Domainen-Fiscalen hiermit so gnädig als ernstlich, über dieses Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung gehörig nachgelebet werde, auch zu dem Ende die Accise- und Zoll-Bedienten, Land- und Policy-Ausreuter zu instruiren, auf die Contravenienten, insonderheit zu den Meß-Zeiten, zu vigiliren, die für jemand auf das platte Land mit den Posten oder Fuhrleuten bey den Accise- oder Post-Ämtern ankommenden und durchgehenden Paquete und andere Behältnisse, worin sie einige verbotene oder hoch impostirte Waaren zu seyn gewiß versichert, oder davon ins geheim benachrichtiget sind, so lange zurück und anzuhalten, bis selbige in des Eigenthümers, oder eines seiner Bedienten Gegenwart geöffnet worden, sodann aber unverzüglich die Umstände davon gehörigen Orts anzuzeigen, und mit keinem, er sey wer er wolle, bey Strafe der unfehlbaren Cassation hierunter zu conniviren.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Junii, 1734.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahn. J. W. v. Dappe.  
A 3 Speci.

# Specification

Derer zum Besten der inländischen Manufacturen,  
Handwerker und Künstler hoch impostirten  
fremden Waaren. Satz.

	Thlr.	Gr.	Pl.
Agrements - - - - -	vom Thlr.	--	12
Alibabies - - - - -	die Elle	--	6
Atlas, Ost-Indischer halbseiden - - - - -	" "	--	6
Baum-Waste - - - - -	vom Thlr.	--	2
Brocatelles - - - - -	die Elle	--	8
Broderien zu Manns- und Frauen-Kleidern, it. Decken und Schabracken - - - - -	vom Thlr.	--	6
Cadis oder Guinées - - - - -	die Elle	--	6
Camelhaaren Plüsch - - - - -	" "	--	8
Camelot - - - - -	" "	--	8
Campanen - - - - -	vom Thlr.	12	--
Canefas und Parchent, der nicht aus Thur-Sachsen	die Elle	--	4
Castor-Tuch - - - - -	" "	--	4
Castor-Flanell - - - - -	" "	--	8
Coyacs - - - - -	" "	--	8
Crepon wolken - - - - -	" "	--	2
Droguet - - - - -	" "	--	6
Echarpes - - - - -	vom Thlr.	12	--
Elatches - - - - -	die Elle	--	6
Etamines - - - - -	" "	--	6
Fischbein gerissener - - - - -	vom Thlr.	--	4
Flanell - - - - -	die Elle	--	6
Fries - - - - -	" "	--	6
Gaze - - - - -	" "	--	6
Gebleicht Peruquen-Haar - - - - -	vom Thlr.	--	2 3
Handschuhe seidene und lederne - - - - -	das Paar	--	3
Hüte, als ein ganzer Castor - - - - -	das Stück	2	--
"    "    ein halber dito - - - - -	" "	1	12
Ein Carolin Hut - - - - -	" "	1	--
Ein Caudebec oder fremder Woll-Hut - - - - -	" "	--	12
Mützen, seidene Manns-Mützen - - - - -	" "	--	4
Molton - - - - -	die Elle	--	8
Papeline - - - - -	" "	--	6
Point d' Hongrie - - - - -	" "	--	8
Puë d' Irlande - - - - -	" "	--	2
Rasch und Serge - - - - -	" "	--	2
Strümpffe, als "    "    Seidene Manns-Strümpffe - - - - -	das Paar	--	12

Floret

## Satz.

			Ehrl.	Gr.	Pf.
==	Floretseidene dito	- -	das Paar	--	4--
==	Seidene Frauen-Strümpffe	- -	==	--	6--
==	Floretseidene dito	- -	==	--	2--
==	Fremde gewebte wollene und Castor-				
	Manns-Strümpffe	- -	==	I	12--
==	Dito Frauen-Strümpffe	- -	==	--	18--
==	Gewebte Zwirn-Strümpffe	- -	vom Thlr.	--	6--
==	Jüterbocksche gestricke wollene				
	gemeine Strümpffe	- -	==	--	6--
	Tapisseries de haute-Lisse	- -	40. pro Cent.		
	Zeuge fremde wollene, wovon die Elle 12. Gr.				
	und darüber gilt,	- -	die Elle	--	8--
	Dito wovon die Elle unter 12. Gr. gilt	- -	==	--	6--
	Gold- und silberne massive Waaren, als:				
	Thee- und Caffee-Rahmen, Tabatieres, Etais,				
	Dosen, gold- und silberne Uhr- und andre				
	Ketten, Geschnide und alle übrige von				
	Gold und Silber gemachte Geschirre und				
	Geräthe	- -	vom Thlr.	--	4--
	Blech und Klemptner-Waare	- -	==	--	4--
	Bley- und Rothstein-Federn	- -	==	--	3--
	Arten und Beile	- -	das Stück	--	4--
	Sensen und Futter-Klingen	- -	==	--	6--
	Schneidend Zeug für die Handwerker, als:				
	Sägen, Bohrer, Meißel, Hobel- und Stemm-				
	Eisen, Schnitz-, Schneide-Messer, Ham-				
	mer, Zangen, Schraub-Stöcke zc.	- -	vom Thlr.	--	4--
	Küchen- und Camin-Geräthe, als:				
	Feuer-Sorgen, Brat-Pfannen, Bratenwen-				
	der, Brand-Ruthen, Feuer-Böcke, Feuer-				
	Zangen, Kellen, Leuchter, Puffscheren, Ro-				
	sten zc. von Eisen	- -	==	--	4--
	Tuch-Baum-Schneider- und Schaaf-Scheeren	- -	==	--	4--
	Feine Englische, Französische Tisch-Scheer-				
	Feder-Messer und Scheeren	- -	==	--	4--
	Gegossen Eisen und eiserne Ofen	- -	der Centner	--	6--
	Spiegel und Spiegel-Glas	- -	vom Thlr.	--	6--
	Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst	- -	==	--	6--
	Dito aus Holland	- -	==	--	4--
	Fremde eiserne Latt-Bret- und Huf-Nägel	- -	==	--	6--
	Wagen-Binden für die Fuhrleute	- -	==	--	4--
	Weisse Wachs-Lichte	- -	das Pfund	--	1--

NB. Unz

NB.

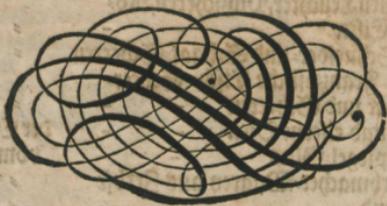
Unter denen vor specificirten ganz verbotenen und hoch impostirten Waaren bleiben (1) nach der mit dem Chur-Hause Sachsen errichteten Convention vom 16den Octobr. 1728. und angehängten Parifications-Sätzen, auch von Uns nachher dieserhalb verschiedentlich ertheilten Verordnungen, zu Beybehaltung des mutuellen nachbarlichen Commerciü noch zur Zeit alle diejenigen Waaren auf dem Lande, wo nicht die Land- Accise besonders introduciret, gänzlich frey, und ohne Erlegung der darauf gesetzten Accise, jederman zu tragen und zu gebrauchen erlaubet, welche in gemeldtem Churfürstenthum Sachsen, und den dahin zur Albertinischen Linie gehörigen Landen, von Künstlern und Handwerkern gemacht und zubereitet, oder sonst darin gewonnen und erzielet werden: Was aber auch in besagter Convention expresse beyderseitig verboten, darnach haben auch Unsere in Dörfern und sonst überall auf dem platten Lande befindliche Einwohner sich allergehorsamst zu achten, und von Einbringung und Gebrauchung der darin verbotenen Waaren sich gänzlich zu enthalten. Ingleichen (2) die in Fürstl. Braunschweigischen Landen von Künstlern und Handwerks Leuthen fabricirten und zubereiteten Waaren, oder sonsten darinnen gewonnen und erzielet worden, vermöge verschiedener ergangenen Verordnungen, als welche noch zur Zeit ferner einzuführen, zu tragen, und zu gebrauchen frey bleiben.

### Chur-Sächsische verbotene Waaren aber sind:

Bollene Tücher.

Kupfferne, Messingene und Glas-Waaren.

Horn-Knöpffe.



Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



TA-FL

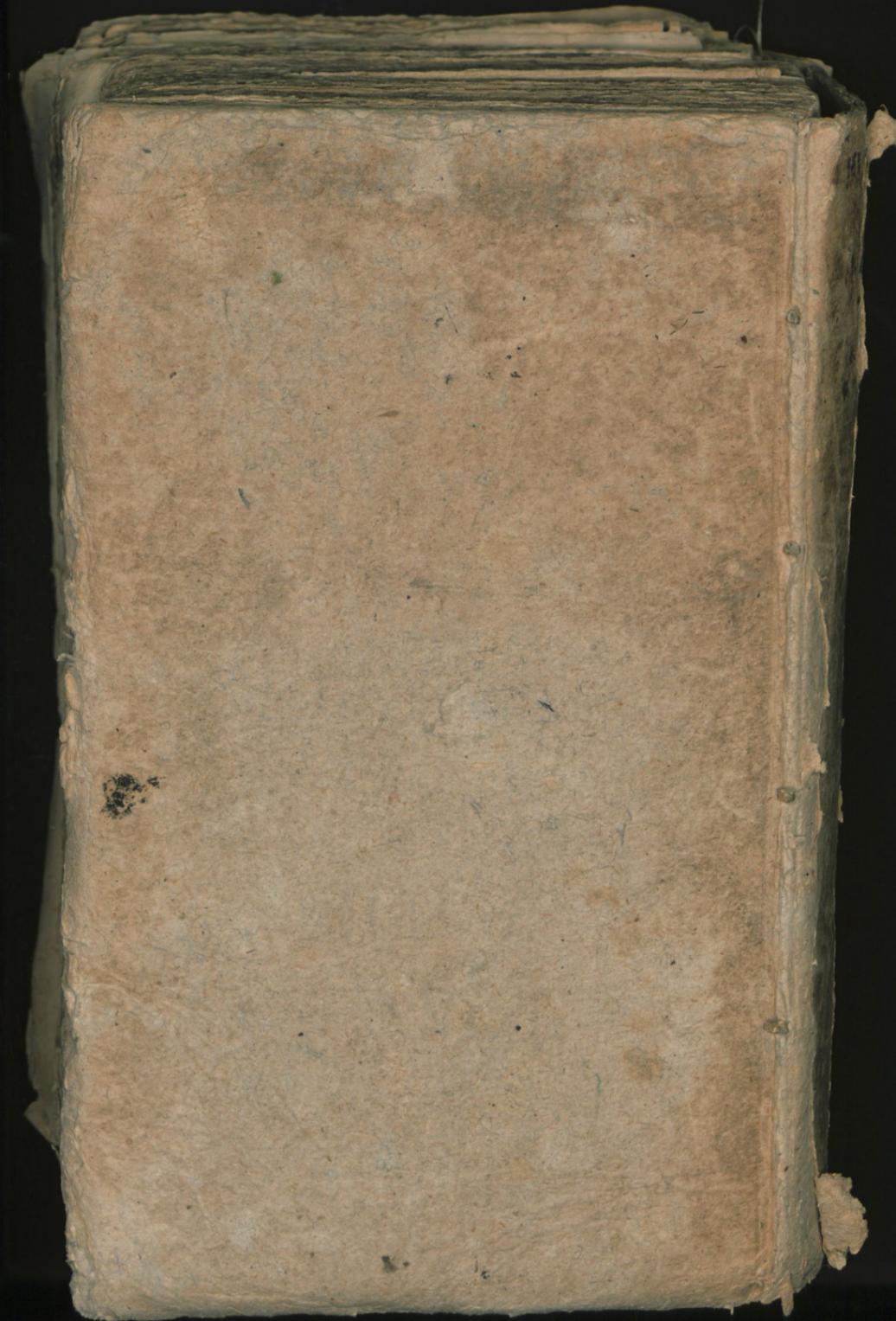
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





**WIE**

Wie es  
und Neu-Marck, auch Magdeburg  
und Pommern,

mit Versteuerung

Der  
platte Sand eingehenden  
noch impostirten

**Waaaren**

gehalten,  
Und  
s die sonst verbotenen  
indischen Waaaren

nicht auf das platte Sand  
eingeführet werden sollen.

Sub Dato Berlin, den 24. Junii, 1734.

Magdeburg,  
Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.

